

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Klimabewusste Gebäudetechnik“, Stgkz 0934, der FH Technikum Wien, durchgeführt in Wien

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBI I Nr. 74/2011 idF BGBI I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBI. Nr. 340/1993 idF BGBI I Nr. 50/2024 sowie § 17 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag vom 13.12.2023, eingelangt am	Version vom 13.12.2023, eingelangt am 21.12.2023
Mitteilung an Antragstellerin: Positive Antragsprüfung	30.04.2024
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	17.04.2024
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	18.04.2024

Virtuelles Vorbereitungsgespräch mit Gutachter*innen	06.06.2024
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	29.01.2024 28.02.2024 18.04.2024 17.05.2024
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	17.06.2024
Vor-Ort-Besuch	18.06.2024
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	25.06.2024
Vorlage des Gutachtens	23.07.2024
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	24.07.2024
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	25.07.2024
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten in der Version vom 25.07.2024 eingelangt am	29.07.2024
Nachweis der Bundesfinanzierung ab WS 2025/26 Finanzierungszugsage – Schreiben vom 09.07.2024 mit GZ: 2024-0.454.165 eingelangt am	29.07.2024
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	30.07.2024
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	-

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 21.08.2024 entschieden, dem Antrag der FH Technikum Wien vom 13.12.2023, eingelangt am 21.12.2023, auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Klimabewusste Gebäudetechnik“, Stgkz 0934, gemäß §§ 23, 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBI I Nr. 74/2011 idF BGBI I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBI I Nr. 340/1993 idF BGBI I Nr. 50/2024, iVm § 9 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) iVm § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBI Nr. 51/1991 idF BGBI I Nr. 88/2023 stattzugeben.

Das Board der AQ Austria hat sich den Bewertungen der Gutachter*innen – mit Ausnahme von § 17 Abs. 5 Z 1 bis 3 FH-AkkVO 2021 (Finanzierung) – vollumfänglich angeschlossen. Bezuglich § 17 Abs. 5 Z 1 bis 3 FH-AkkVO 2021 (Finanzierung) bewertete das Board der AQ Austria aufgrund der übermittelten Zusage der Bundesfinanzierung für 30 Studienplätze für den FH-Masterstudiengang „Klimabewusste Gebäudetechnik“ ab dem Wintersemester 2025/26 die Kriterien als erfüllt.

Die Entscheidung wurde am 30.08.2024 von der*vom zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 05.09.2024 zugestellt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 23.07.2024
- Stellungnahme vom 29.07.2024

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Klimabewusste Gebäudetechnik“ der Fachhochschule Technikum Wien, durchgeführt in Wien

gemäß § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Wien, 23.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
2	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021	4
2.1	§ 17 Abs. 2 Z 1-10: Studiengang und Studiengangsmanagement.....	4
2.2	§ 17 Abs. 3 Z 1-2: Angewandte Forschung und Entwicklung	13
2.3	§ 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal	15
2.4	§ 17 Abs. 5 Z 1-3: Finanzierung	19
2.5	§ 17 Abs. 6: Infrastruktur.....	20
2.6	§ 17 Abs. 7: Kooperationen	21
3	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	22
4	Eingesehene Dokumente	24

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Technikum Wien
Standort der Einrichtung	Wien
Rechtsform	Verein
Aufnahme des Studienbetriebs	1994/95
Anzahl der Studierenden	4662 (davon 1026 w/ 3036 m/ d* mit Stand WS 2023/24)
Akkreditierte Studiengänge	30

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Klimabewusste Gebäudetechnik
Studiengangsart	FH-Masterstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	120
Regelstudiendauer	4 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	30
Akademischer Grad	Master of Science in Engineering, abgekürzt MSc/M.Sc.
Organisationsform	Berufsbegleitend (Dual)
Verwendete Sprache/n	Deutsch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Wien
Studiengebühr	363,63 Euro

Die antragstellende Einrichtung reichte am 21.12.2023 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 17.04.2024 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Prof. Dr.-Ing. Susanne Schwickert	Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Bauphysik und Energieforschung

FH-Prof. Dr. Werner Stadlmayr	MCI Innsbruck	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Umwelt-, Verfahrens- & Energietechnik
DI Sabine Huger MSc, MBP	Österreichische Gesellschaft für nachhaltige Immobilienwirtschaft	Facheinschlägige Berufstätigkeit im Bereich der nachhaltigen Bau- und Immobilienwirtschaft
Tom Stieler	TU Dresden	studentische Erfahrung im Fachbereich erneuerbare Energien und nachhaltige Gebäudeenergietechnik

Am 18.06.2024 fand ein Vor-Ort-Besuch in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Wien statt.

2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der FH-AkkVO 2021

2.1 § 17 Abs. 2 Z 1–10: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Fachhochschule.

Der berufsbegleitende FH-Masterstudiengang „Klimabewusste Gebäudetechnik“ adressiert in idealer Weise das MINT-Profil der FH Technikum Wien (FHTW), welche in knapp 30 Bachelor- und Master-Studiengängen aufgeteilt in den vier Fakultäten Computer Science & Applied Mathematics, Electronic Engineering & Entrepreneurship, Industrial Engineering mit dem Department Industrial Engineering sowie Life Science Engineering aktuell 4.500 Studierende ausbildet.

Die FHTW ist eine der größten Fachhochschulen Österreichs und konnte gerade erst ihr 30-jähriges Bestehen feiern. Sie ist Netzwerkpartner des Fachverbands der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI). Die Hochschule steht im engen Austausch mit der regionalen und überregionalen Wirtschaft und leitet laut Vor-Ort-Besuch den Bedarf für diesen zusätzlichen Masterstudiengang aus Studierendenstromanalysen, Forschungsprojekten, Recherchen von Stellenanzeigen und Rückmeldungen aus der Industrie bei regelmäßigen Treffen ab. Im Sinne

der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Qualität des Studienangebots hat die FHTW zu mehreren „DoTanks“ zur Portfolio-Entwicklung eingeladen, um die zentrale Frage zu diskutieren, welche technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen die Curricula in der nächsten Dekade widerspiegeln müssen, um Herausforderungen in den Unternehmen beantworten zu können.

Bei der Entwicklung eines neuen Studienangebots geht die Hochschule strategisch stufenweise vor, in dem sie die Thematik erst als Spezialisierungsmodul, darauf als Vertiefungsrichtung im Studiengang, als Lehrgang und schließlich als eigenständigen neuen Studiengang abbildet. Die FHTW erweitert ihr Portfolio mit dem Studiengang "Klimabewusste Gebäudetechnik", ohne dass ein anderes Angebot gestrichen werden soll. Gute Erfahrungen mit dualen Angeboten konnten bereits seit einigen Jahren mit dem Dualen Bachelorstudiengang „Informatik“ gesammelt werden.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 1 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt.

Die beruflichen Tätigkeitsfelder sind nachvollziehbar anhand von Beispielen dargestellt. Die Absolvent*innen werden für Tätigkeiten der Konzeption, Beratung, Planung und Dimensionierung für Neubau und Bestandssanierung im Bereich der Energiewirtschaft, Gebäudetechnik und Umwelttechnik sowie für Energieagenturen und Planungsämter sowie für Forschung und Entwicklung ausgebildet. Dabei werden neben technologischen Kenntnissen auch ökonomische und ökologische Aspekte relevant. Die Absolvent*innen des Studiengangs können z. B. als technisch-wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in, Versorgungstechniker*in, Systementwickler*in, Energieingenieur*in, Building Information Modeling (BIM) Manager*in, Baumanager*in, Facility-Manager*in und Stadtplaner*in arbeiten.

Bei der Bedarfserhebung verfolgte man eine quantitative Herangehensweise: Man analysierte Daten von Statistik Austria sowie von über 1000 Stellenanzeigen, befragte Betriebe aber auch bezüglich Prozessen und Betriebsabläufen. Die Erhebung dauert rund ein Jahr und bezog ca. 120 größere Unternehmen ein. Beim Besuch vor Ort waren neben den Hochschulvertreter*innen auch einige Vertreter der großen Partnerfirmen anwesend, mit denen die duale Ausbildung gemeinsam gestaltet wird. Diese bestärkten den Gutachter*innen nochmals den Bedarf an Absolvent*innen, was die Gutachter*innen aufgrund ihres eigenen beruflichen Hintergrundes bestens nachvollziehen können.

Das Kriterium § 17, Abs. 2, Z 2 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

- a. sind klar formuliert;
- b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Zum Zeitpunkt des Vor-Orts-Besuches gab es noch notwendigen Klärungsbedarf bezüglich der Modulbeschreibungen, welcher im Detail beim Vor-Ort-Besuch mit den Vertreter*innen der Hochschule diskutiert wurde und sich vor allem auf kleinere formale (vermutlich Kopierfehler oder ähnliches) Punkte beschränken, deren Klärung aber für die abschließende Einordnung notwendig war. Es wurden auch das Thema Leistungsfeststellung in mehreren Modulen nicht in ausreichender Tiefe beschrieben, um eine abschließende Einschätzung zu erlauben. Deshalb wurde als Nachrechnung ein aktueller Stand der Modulbeschreibungen, ergänzt um die Informationen aus dem benutzten CIS (Campus Information System) gewünscht.

Nach erfolgter Nachrechnung der oben beschriebenen Informationen stellen die Gutachter*innen bezüglich § 17, Abs. 2, Z 3 fest:

a. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse sind klar formuliert und vorgestellt. Die Inhalte der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen lösen ein, was in den Vorbemerkungen des Antrags in groben Zügen umrissen wird. Die festgelegten Ergebnisse des Studiums sind mit folgenden Kompetenzen abgebildet:

- grundlegende Prinzipien und Normen der Gebäudetechnik verstehen,
- gebäudetechnische Anlagen dimensionieren,
- die Auswirkungen von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in Gebäuden auf das energetische Gesamtsystem und die Umwelt analysieren und klimaschonende Konzepte anhand praxisnaher Projekte entwerfen,
- das Zusammenwirken von Energieversorgung,
- Speicherung und Verteilung in Gebäuden und Quartieren auf Basis von Netzdienlichkeit und Lastmanagement verstehen und zukunftsfähige Konzepte zu entwickeln,
- passgenaue Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Anlagenkomponenten auswählen und anwenden,
- Zusammenhänge zwischen komplexen Aufgabengebieten des Gesamtsystems Gebäude analysieren und bewerten,
- gebäudetechnische Systeme in Bezug auf Komfort und Anforderungen der Nutzer*innen zu evaluieren und auf Regelungskonzepte auslegen und anwenden,
- den Einsatz verschiedener Gebäudetechnologien unter ökonomisch-ökologischen Gesichtspunkten evaluieren und optimieren.

b. Fachlich-wissenschaftliche Kompetenzen werden klar erfasst und im Antrag den Feldern F1 bis F7 (lose Zusammenfassung aus dem Antrag: F1: Grundlagen und Dimensionierung / F2: Neubau und Sanierung und Folgen / F3: Energieversorgung, Speicherung und Verteilung, Netzdienlichkeit und Lastmanagement / F4: Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung / F5:

Gesamthaftes Gebäudebetrachtung / F6: Komfort und Regelungskonzepte / F7: ökonomisch-ökologische Auswahl von Technologien) zugeordnet. Die Repräsentation der vorgeschlagenen Inhalte im gegenständlichen Curriculum wird durch eine Auswertung numerisch belegt. Personale und soziale Kompetenzen finden sich einerseits explizit etwa in den Modulen „Innovation und internationale Verhandlung“, sowie „Projektmanagement und Leadership“ wieder, werden aber auch implizit durch die beständige Arbeit an Projekten in den jeweiligen Unternehmen vorangebracht, wo Selbst- und Fremdorganisation, Operieren innerhalb von Projektgruppen, Kompetenzen aus dem Bereich Projektmanagement und ähnliches täglich gebraucht werden.

- c. Die Einlösung des Versprechens der Erreichung der Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder ist doppelt abgesichert, einerseits durch eine intern vorgenommene Analyse, welche den Jobmarkt und die durchschnittliche Verweilzeit von relevanten Stellen ins Auge fasste und beim Vor-Ort-Besuch vorgestellt wurde, andererseits durch die integrale Einbeziehung von Unternehmenspartnern, welche die berufliche Relevanz sowohl den Studierenden gegenüber lehren, als auch gegenüber der Hochschule als Korrektiv auftreten können.
- d. Der vorliegende Antrag belegt schlüssig eine Abbildung auf den nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) in der entsprechenden Stufe 7 und ist damit als Masterstudiengang in den Augen der Gutachter*innen zulässig.

Die Gutachter*innen stellen fest, dass § 17, Abs. 2, Z3 **erfüllt** ist.

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs. Der akademische Grad ist aus den zulässigen akademischen Graden, die von der AQ Austria gemäß § 6 Abs. 2 FHG festgelegt wurden, zu wählen.

In Vorbesprechungen gab es eine gewisse Skepsis der Gutachter*innen bezüglich des Zusatzes „Klimabewusst“ in der Studiengangsbezeichnung. Im Vor-Ort-Besuch konnte die Hochschule aber auf mehreren Ebenen nachvollziehbar argumentieren, dass dies eine Erstens sehr bewusste und nach langer Deliberation und Hinzuziehung von Expert*innen getroffene Entscheidung war, dass dies zweitens eine Entscheidung war, mit der auch bewusst der üblicherweise durch technische Programme weniger stark angezapfte Pool weiblicher Kandidatinnen angesprochen werden soll und dies drittens auch dadurch gerechtfertigt ist, dass die reine Bezeichnung „Gebäudetechnik“ dem spezialisierten Inhalt des Studiums nicht ausreichend Rechnung trägt. Die Gutachter*innen konnten so von der Sinnhaftigkeit der Benennung restlos überzeugt werden. Der angestrebte, mit dem Studiengang assoziierte akademische Grad „Master of Science in Engineering“ ist zulässig und passend.

Die Gutachter*innen halten fest, dass § 17, Abs. 2, Z4 **erfüllt** ist.

5. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen, berufspraktischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die am Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
- e. berücksichtigt die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre;
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

- a. Die bereits erwähnte Bedarfs- und Akzeptanzanalyse sowie die Abstimmung mit den Unternehmenspartnern etablieren gemeinsam aus gutachterlicher Sicht zweifelsfrei eine richtige Setzung der berufspraktischen Anforderungen. Die Erfüllung der didaktischen Anforderungen, sowie der wissenschaftlichen, wird einerseits durch die Schlüssigkeit des vorliegenden Antrags, als auch durch die Schilderungen (vorwiegend im Bereich der Didaktik) beim Vor-Ort-Besuch zweifelsfrei etabliert.
- b. Die zentralen zu erwerbenden Kompetenzen und fachlichen Kernbereiche werden im Antrag klar dargelegt (Details siehe auch unter § 17, Abs. 2, Z 3 dieses Gutachtens). Die Abbildung der jeweiligen Module und Vorlesungen auf diese Zieldefinitionen ist schlüssig und angemessen.
- c. Der Aufbau des Studiengangs folgt einer nachvollziehbaren Logik, welche sich im kondensierten Diktum "Warum? Wie? Was noch?" bündeln lässt. Dementsprechend leiten sich die Kompetenzen an sich von einer intern durchgeführten Bedarfs- und Akzeptanzanalyse ab (welche weiter oben bereits diskutiert wurde). Diese Ziele werden im ersten Semester begründet und in ihrer Bedeutung untermauert („Warum?“), im zweiten Semester wird die tatsächliche Umsetzung in den Brennpunkt gelegt („Wie?“) und im dritten Semester werden noch portfolioabrudende Inhalte hinzugesellt („Was noch?“). Dies führt zwar einerseits zu einer sehr starken Inhaltlastigkeit des zweiten Semesters, welches mit den Modulen „Heizen & Klimatechnik“, „Lüftung & Sanitär“ und „Elektroinstallationstechnik“ sicher eine Zäsur im Leben eines durchschnittlichen Masterstudierenden darstellen wird. Der insgesamt so vorgestellte Aufbau ist aber in sich schlüssig genug, um dieses Ungleichgewicht zu akzeptieren.
- d. Anhand des Antragstexts sowie des Vor-Ort-Besuchs konnte der Planungsansatz des „Constructive Alignment“ mit der damit verbundenen Lernendenzentrierung überzeugend dargestellt werden. Dass ein Großteil der Lehrveranstaltungen als „integrierte Lehrveranstaltungen (ILV)“ konzipiert sind, trägt diesem Planungsansatz Rechnung und ermöglicht eine größere Bandbreite an Lehr-Lern-Methoden als z. B. eine klassische Vorlesung. Das Angebot des „Blended Intensive Program (BIP)“ der FHTW wirkt hinsichtlich der Fokussetzung Internationalisierung vielversprechend. Als besonderes Merkmal des

Studiengangs sind die „dualen Module“ hervorzuheben, welche eine Verzahnung zwischen den Lernorten Hochschule und Partnerunternehmen darstellen und in besonderem Maße den Kompetenzerwerb in diesem dualen Studiengang unterstützen: Die Studierenden erhalten z. B. an der FHTW Input und Aufgabenstellungen, welchen sie im Partnerunternehmen bearbeiten und von dortiger Erfahrung profitieren. Dass diese dualen Module Herausforderungen hinsichtlich einer engen Absprache zwischen den Kooperationspartnern mit sich bringen, um eine Überlastung der Studierenden zu verhindern und eine optimale Betreuung zu gewährleisten, ist den Antragsteller*innen bewusst und es konnte den Gutachter*innen deutlich gemacht werden, dass es hier große Bemühungen gibt, diese durch regelmäßige Austauschformate regelmäßig zu evaluieren.

- e. Für die Verbindung zwischen Forschung & Entwicklung und Lehre ist durch mehrere Maßnahmen Sorge getragen. Zum einen sind alle Angestellten als „Researcher / Lecturer“ beschäftigt und können damit immanent Forschung(-serfahrungen) in die Lehre tragen; zum anderen ist ein dualer Studiengang durch die Verschränkung von wissenschaftlicher Theorie mit der praktischen Anwendung charakterisiert. Beim Vor-Ort-Besuch wurde den Gutachter*innen versichert, dass Studierende regelmäßig Angebote erhalten, an sich an Forschungstätigkeiten zu beteiligen.
- f. Die beschriebenen didaktischen Formate machen klar, dass es sich bei dem Studium nicht um passiven Frontalunterricht handelt, sondern die Studierenden auf verschiedenste Weisen dazu gebracht werden, die Lerninhalte aktiv zu verarbeiten und ihre eigenen Wissenszusammenhänge zu konstruieren. Während des Vor-Ort-Besuches konnte überzeugend dargelegt werden, dass es regelmäßige Gespräche zwischen Studiengangsleiter*innen und Studierenden respektive Studierendenvertreter*innen gibt. Seitens der Gutachter*innen ist zu begrüßen, dass sowohl durch Umfragen als auch durch die Studierendenvertretung die Möglichkeit besteht, anonymes Feedback abzugeben. Die Gutachter*innen hegen keinen Zweifel, dass geeignete Lernprozesse im Studium etabliert werden können.

Das Kriterium §17, Abs. 2, Z5 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

6. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System wird im Antrag der FHTW näher erläutert. Hierbei wird festgelegt, dass ein ECTS-Anrechnungspunkt einer Arbeitszeit von 25 Stunden entspricht und die Jahresarbeitsleistung der Studierenden 1.500 Stunden beträgt. Für die Präsenzzeit einer LV-Einheit werden 45 Minuten, für die Eigenstudiumsphasen in Arbeitsstunden á 60 Minuten bemessen. An der FHTW ist die Struktur von 6 Modulen mit jeweils 5 ECTS pro Semester für die Curricula vorgegeben, wobei die Module für die Bachelor- und Masterarbeit ausgenommen sind. Die Module bestehen aus jeweils einer Lehrveranstaltung mit 5 ECTS oder aus zwei Lehrveranstaltungen mit 2 bzw. 3 ECTS (gesamt 5 ECTS). Dies entspricht korrekterweise den Definitionen und Vorgaben des von der Europäischen Kommission herausgegebenen ECTS-Leitfadens.

Anhand des nachgereichten aktuellen Modulhandbuchs kann die Arbeitsbelastung als insgesamt stimmig und durchdacht beschrieben werden und ermöglicht somit das Erreichen der

intendierten Lernergebnisse. Als herausfordernd sehen die Gutachter*innen, dass die Arbeitszeit der Studierenden nicht direkt in ETCS bemessen wird, sondern die "dualen Module" lediglich angeben, dass bestimmte Aufgaben (z.B. Projektarbeiten, Übungsaufgaben, etc.) im Zuge der dualen Phase erbracht werden sollen und somit implizit in die Eigenstudiumsphase rücken. Laut Antragstext der FHTW ist eine Mindestarbeitszeit von 12 Stunden / Woche vorgesehen, aber keine Höchstarbeitsgrenze. Hier sehen die Gutachter*innen – auch bestärkt durch Gespräche während des Vor-Ort-Besuchs – zum Teil die Gefahr der Überforderung bzw. Vernachlässigung der Studienleistung, vor allem da die Studierenden in einem Abhängigkeitsverhältnis ggü. dem Partnerunternehmen stehen.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 6 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung: Die Studierenden sollten z.B. im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Partnerunternehmen vor einer übermäßigen Arbeitsbelastung geschützt werden, um den Studienerfolg nicht zu gefährden. Eine Klausel mit einer Höchstarbeitszeit von 20 Stunden / Woche könnte sinnvoll sein. Eventuell sollte bei Wunsch nach mehr Arbeitszeit ein Gespräch zwischen Studierenden und einer Ansprechperson an der Hochschule stattfinden.

7. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Die Ausstellung eines Diploma Supplements ist laut Antrag vorgesehen und die Grundstruktur dieses Anhangs zum Diplom ist im Antrag dargestellt. Es beinhaltet Angaben zur Person, Qualifikation, Qualifikationsniveau, Inhalten und Ergebnissen, Funktion der Qualifikation sowie sonstige Angaben der beurkundenden Organisation. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt und wurde laut Antrag nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt. Im Anhang zum Diploma Supplement wird auf das österreichische Hochschulsystem eingegangen und dessen Struktur erläutert. Der Anhang zum Diplom entspricht den Vorgaben über die Ausstellung eines Diploma Supplements für Absolvent*innen von Fachhochschulstudiengängen und erleichtert damit die (internationale) Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 7 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

8. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium
 - a. sind klar definiert;
 - b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und
 - c. sind so gestaltet, dass sie die Durchlässigkeit des Bildungssystems fördern.

Gemäß den Antragsunterlagen muss für die Zulassung zu einem FH-Masterstudiengang ein abgeschlossener, facheinschlägiger FH-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachgewiesen werden. Wenn die Gleichwertigkeit

grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen ist.

Bachelorabschlüsse werden nach voller und grundsätzlicher Gleichwertigkeit differenziert:

- Volle Gleichwertigkeit: Absolvierung von exemplarisch angeführten Studien wie bspw. Gebäudetechnik, Maschinenbau oder Architektur.
- Grundsätzliche Gleichwertigkeit: definierte Kernbereiche im Gesamtumfang von 60 ECTS sind festgelegt. Als Kernfachbereiche sind bspw. Gebäudetechnik (Bautechnik, Bauphysik, etc.), Physik (Thermodynamik, Strömungsmechanik, etc.) oder Grundlagen des Maschinenbaus (Mechanik, Maschinenelemente, etc.) angeführt.

Wenn eine grundsätzliche Gleichwertigkeit gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, so sind auf die volle Gleichwertigkeit Ergänzungsprüfungen von max. 30 ECTS nachzubringen. Gehen die erforderlichen Ergänzungsprüfungen über die 30 ECTS hinaus, gelten die Zugangsvoraussetzungen als nicht erfüllt.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse für den Studiengang (hier Deutsch und Englisch) müssen zumindest dem Niveau B2 des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ entsprechen und sind durch ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen. Für die Vorlage wird eine Frist genannt. Bewerber*innen, die über einen Schul- oder Hochschulabschluss in der geforderten Sprache verfügen, sind vom Nachweis ausgenommen.

Die Qualifikationsziele werden gemäß den Antragsunterlagen unter Berücksichtigung des im Leitbild der FHTW angeführten 3-Säulen-Modells (Technik, Wirtschaft und Persönlichkeit) entwickelt. Im Bereich der fachlichen Kompetenz werden 7 Qualifikationsziele (bspw. F1 grundlegende Prinzipien und Nomen der Gebäudetechnik zu verstehen und gebäudetechnische Anlagen zu dimensionieren), im Bereich der überfachlichen Kompetenz ebenfalls 7 Qualifikationsziele (bspw. P1 die geeigneten Grundwerkzeuge für die Analyse, Planung, Steuerung, Überwachung, Evaluierung und Dokumentation von Projekten auszuwählen und anzuwenden) genannt. Durch die angeführten Zugangsvoraussetzungen mit dem fachlichen Bezug zum Masterstudiengang wird die Grundlage für die Erreichung der Qualifikationsspiele sichergestellt.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind wie oben angeführt breit gefächert und ermöglichen einen Zugang aus unterschiedlichen Vorbildungen. Diese breite Fächerung trägt dem interdisziplinären Lehrinhalts des zu akkreditierenden Masterstudiums Rechnung. Gemäß den Antragsunterlagen wird nach erfolgreichem Abschluss der akademische Grad "Master of Science in Engineering (MSc)" verliehen. Somit ist eine weiterführende Ausbildung in Form eines Doktoratsstudium möglich. Auch ergänzende Bildungswege, vor allem im Bereich der Ingenieurwissenschaften, stehen den Absolvent*innen offen. Der Masterstudiengang stellt sich als ein Meilenstein im Lauf eines Bildungswegs dar und die Durchlässigkeit des Bildungssystems ist somit gegeben.

Die Zugangsvoraussetzungen sind aus gutachterlicher Sicht klar und nachvollziehbar dargestellt und tragen zur Erreichung der definierten Qualifikationsziele bei. Eine Durchlässigkeit des Bildungssystems wird durch den Masterstudiengang gefördert.

Das Kriterium nach §17 Abs. 2 Z 8 ist daher **erfüllt**.

9. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang

- a. ist klar definiert;
- b. für alle Beteiligten transparent und
- c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Gemäß den Antragsunterlagen dient das Aufnahmeverfahren der Auswahl der qualifizierten Bewerber*innen und wird durchgeführt, wenn die Anzahl der Bewerber*innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im Studiengang übersteigt. Im Vor-Ort Besuch wurde erläutert, dass das Aufnahmeverfahren jedenfalls durchgeführt wird und nur jene Bewerber*innen aufgenommen werden, die als qualifiziert angesehen werden, auch wenn durch das Ablehnen von nicht qualifizierten Bewerber*innen Studienplätze unbesetzt bleiben.

Gemäß Antragsunterlagen startet das Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren mit der Registrierung über ein Online-Bewerbungstool. Die Zugangsvoraussetzungen werden zentral im Info Center geprüft. Bei positiver Prüfung erfolgt ein Reihungstest und Interviews. Daraus ergibt sich eine Reihung der Bewerber*innen und die Zuteilung der vorhandenen Studienplätze.

Der Reihungstest beinhaltet 5 gleichgewichtete Fachbereiche (Gebäudetechnik, Bauphysik, Energieerzeugung, Elektrotechnik, Physik), wobei das Ergebnis mit 50% in die Reihung mit einfließt. Die darauffolgenden Aufnahmegespräche werden auf der Grundlage eines Leitfadens durchgeführt. Dabei werden u.a. die Themen der Vorbildung, Motivation zum Studium, beruflicher Hintergrund und Interessensausrichtung besprochen. Das Ergebnis, welches mittels Punkte bewertet wird, fließt ebenfalls mit 50% in den Reihungstest mit ein. Nach erfolgter Reihung werden die Bewerber*innen über eine Aufnahme oder voraussichtliche Nicht-Aufnahme informiert. Die definitive Studienplatzzusage erfolgt nach eingegangener Anzahlung des Studienbetrags und der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags.

Durch die Sonderform des dualen Studiums sind folgende Punkte zusätzlich im Aufnahmeverfahren definiert. Die Studiengangsleitung stellt im Anschluss an das Bewerbungsverfahren eine Liste mit jenen Partnerunternehmen zur Verfügung, die einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen. Vor Beginn des Studiums nehmen die Bewerber*innen Kontakt mit den Partnerunternehmen auf, um spätestens 4 Wochen nach Studienbeginn eine schriftliche Zusage für einen Ausbildungsplatz nachweisen zu können. Sollte der Bewerber, die Bewerberin bereits in einem Unternehmen arbeiten, kann dieses Unternehmen ebenfalls als Partnerunternehmen mittels Kooperationsvertrag zu einem Ausbildungsplatz werden. Bewerber*innen, die gemäß der oben genannten Frist keinen Ausbildungsplatz vorwiesen können, können das Studium nicht absolvieren. Nachgereichte Bewerber*innen können dadurch einen Studienplatz erhalten. Dies ist auch der Fall, wenn das Partnerunternehmen vor Studienbeginn seine Zusage zurückzieht (nur in Ausnahmefällen und begründet möglich). Der Ausbildungsplatz wird für die Dauer des Studiums zur Verfügung gestellt.

Die Vorgehensweise bei dem Aufnahmeverfahren ist in den Antragsunterlagen dargestellt und für Bewerber*innen über die Homepage der FHTW ersichtlich. Somit ist der Prozess der Aufnahme für alle Beteiligten transparent dargestellt. Durch das mehrstufige Aufnahmeverfahren, welches sich aus dem Nachweis der Vorbildung, einem Wissenstest und einem persönlichen Gespräch zusammensetzt, ist aus gutachterlicher Sicht eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen gewährleistet. Die Prozesse sind seitens der FHTW vorgegeben

und bspw. durch den Leitfaden für das persönliche Gespräch standardisiert und für alle Bewerber*innen gleich. Für internationale Bewerber*innen beginnt der Bewerbungsprozess früher, um einen rechtzeitigen Abschluss gewährleisten zu können.

Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang ist klar definiert, für alle Beteiligten transparent und gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Das Kriterium nach § 17 Abs. 2 Z. 9 ist daher **erfüllt**.

10. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind

- a. klar definiert
- b. und für alle Beteiligten transparent.

a. Gemäß Antragsunterlagen gilt für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit (Inhaltlich und Umfang) wird nach Antrag des Studierenden festgestellt. Bei Gleichwertigkeit werden positiv absolvierte Prüfungen anerkannt. Eine Wissensprüfung erfolgt nicht. Zeugnisse aus dem Schulbereich (AHS oder BHS Zeugnis) können bis zu max. 60 ECTS, berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis max. 60 ECTS angerechnet werden. In Summe ist eine Anrechnung von max. 90 ECTS möglich. Die Vorgehensweise ist in der Prüfungsordnung verschriftlicht.

b. Das Verfahren zur Anerkennen ist aus Sicht der Gutachter*innen klar definiert und für alle Beteiligten transparent.

Das Kriterium § 17 Abs. 2 Z 10 ist daher **erfüllt**.

2.2 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Für den Studiengang sind fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geplant, die wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

Für den Studiengang sind fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geplant, die wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete entsprechen. Die Maßnahmen zur angewandten Forschung und Entwicklung sind ausführlich im Akkreditierungsantrag beschrieben.

Die FHTW versteht den Bildungsauftrag als enge Verzahnung von Lehre und Forschung. Die hauptberuflich Lehrenden erweitern ihre Kompetenzen durch Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, diese werden von den Forschenden in der Lehre weitergegeben. Die Forschungsfragestellungen entwickeln sich in realen Bedarfen von Gesellschaft, Industrie und Wirtschaft; dabei setzt die Hochschule Schwerpunkte, die mit europäischen und nationalen forschungspolitischen Prioritäten abgestimmt werden. Die Forschungsschwerpunkte werden

fakultätsübergreifend ausgebaut und weiterentwickelt, um Forscher*innen und Studierende anderer Bereiche am Ausbau der Forschungsschwerpunkte teilhaben zu lassen. Seit 2022 entwickelt ein Beirat für Forschung & Entwicklung die Forschungsschwerpunkte verstärkt interdisziplinär und wirkt aktiv an der Forschungsstrategie der FHTW mit.

Fakultätsübergreifend gibt es derzeit fünf Forschungsschwerpunkte an der FHTW. Einer davon ist Renewable Energy Systems, der sich mit dezentraler erneuerbarer Energieerzeugung, klimafitten Gebäuden und Quartieren, nachhaltigen Energiesystemen sowie Energienetzen beschäftigt. Im Kompetenzfeld „Climate-fit Buildings and Districts“ werden hier derzeit Forschungsprojekte mit Schwerpunkt der Gebäudetechnik und Quartiersimulation behandelt u.a. für die Stadt Wien. Zusätzlich werden die beiden Forschungsschwerpunkte „Embedded & Cyber-Physical-Systems“ sowie „Data-Driven, Smart & Secure Systems“ in den Masterstudiengang einfließen. Die hier enthaltenen Projektaufgaben werden umfassend in den Lehrbetrieb integriert, was insbesondere deshalb glaubhaft ist, da die Hochschule keine studentischen Hilfskräfte beschäftigt. Beim Vor-Ort-Besuch wurde von Hochschulleitung, den Lehrenden und nicht zuletzt den Studierenden betont, dass wissenschaftlicher Nachwuchs gefördert wird, indem Studierende in Forschungsprojekte eingebunden werden.

Die FHTW konnte die Gutachter*innen überzeugen, dass durch Einwerben vom Drittmitteln und Eigenmitteln die Finanzierung für die Forschung sichergestellt wird. Der Großteil der Aktivitäten erfolgt im Rahmen von aus nationalen und internationalen Mitteln geförderten Projekten. Die Genehmigung der Anträge erfolgt neben den Gutachter*innen der Fördergeber auch durch interne Expert*innen in Form von Empfehlungen des F&E-Beirats sowie durch Antragsprüfungen durch die F&E-Koordination. Hochschulleitung und Qualitätssicherung haben im Gespräch deutlich dargelegt, dass die Hochschule die Drittmittelgenerierung äußerst strategisch verfolgt.

Wie dem Antrag zu entnehmen ist, konnte die FHTW im Studienjahr 2021/22 92 Förderprojekte mit einem Volumen von [REDACTED] und Auftragsprojekte mit einem Volumen von ungefähr [REDACTED] einwerben. Auf den Forschungsschwerpunkt Renewable Energy Systems entfielen dabei nach mündlicher Aussage der Hochschulleitung beim Vor-Ort-Besuch rund [REDACTED], darunter zwei EU-Projekte. Die FHTW ist zudem in Österreich die FH mit den meisten Patentanmeldungen.

Die geplanten fachlich relevanten anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten entsprechen aus gutachterlicher Sicht den wissenschaftlichen Standards des Fachgebiets.

Das Kriterium § 17 Abs. 3 Z. 1 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

Beim Vor-Ort-Besuch stellten Studiengangsleitung und Hochschulleitung dar, dass die Tätigkeiten der 1.680 Stunden umfassende Jahres-Arbeitszeit der hauptamtlich Lehrenden mit ca. einem Jahr Vorlauf geplant werden. Hierbei werden die erforderlichen Aktivitäten in den Einsatzfeldern Lehre, Forschung, Selbstverwaltung, Weiterbildung und die Teilnahme an Konferenzen berücksichtigt. Auch wenn die Lehre hierbei mit Vorrang behandelt wird, gibt es, wie den Gutachter*innen beim Vor-Ort-Besuch versichert wurde, keine*n hauptberufliche*n Lehrende*n, die*der nur lehrt; jegliches hauptberufliche Lehrpersonal betreibt demnach auch immer eigene Forschungsaktivitäten.

(Die nebenberuflich Lehrenden werden aus anderen Hochschul- bzw. Forschungseinrichtungen rekrutiert, entstammen der eigenen Mitarbeiterschaft in der Projektbearbeitung der Forschungsschwerpunkte der Hochschule oder kooperierenden Wirtschaftsunternehmen. Gerade angesichts des im vorliegenden Curriculi zweiten Lernorts Partnerfirma kommt diesem Lehrpersonal eine besondere Bedeutung zu. Hier darf erwartet werden, dass die Nähe dieser Lehrenden zu innovativen Methoden und F&E-Tätigkeiten gegeben ist.)

Das Kriterium § 17 Abs. 3 Z. 2 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2.3 § 17 Abs. 4 Z 1-6: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung
 - a. ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen;
 - b. welches den Anforderungen jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist.

Gemäß den Antragsunterlagen beziehungsweise der Nachreichung ist für jedes Modul vom 1. bis zum 4. Semester ein*e haupt- oder nebenberuflich Lehrender oder Lehrende angegeben. Die Auflistung des Lehrpersonals enthält den Teilungsschlüssel (angegeben für das 1. und 2. Semester) für Auslastung Lehre, Administration, Weiterbildung und Forschung und Entwicklung. Die Gewichtung ist je nach Lehrenden oder Lehrende unterschiedlich, in Summe jedoch ausgewogen.

Alle Lehrenden verfügen über mindestens einen Hochschulabschluss und sind in den erforderlichen Fächern, in denen diese lehren, ausgebildet bzw. an anderen Hochschulen oder Unternehmen tätig.

Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen, welches aus Sicht der Gutachter*innen den Anforderungen jeweiligen Stelle entsprechend didaktisch sowie wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch qualifiziert ist.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z. 1 ist daher **erfüllt**.

2. Das Entwicklungsteam für den Studiengang umfasst mindestens vier Personen, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs facheinschlägig wissenschaftlich und/oder berufspraktisch qualifiziert sind. Dabei müssen

- a. zwei Personen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein;
- b. zwei Personen nachweislich über berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und
- c. zwei wissenschaftlich und zwei berufspraktisch qualifizierte Personen des Entwicklungsteams im Studiengang haupt- oder nebenberuflich lehren.

Für § 17 Abs. 4 Z 2 lit. a gilt: Entsprechende Ausführungen betreffend die einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation sind im Antrag näher zu begründen. Wobei als Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation jedenfalls das Innehaben einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungs vorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule gilt.

Das Entwicklungsteam wurde gemäß Antragsunterlagen durch die Geschäftsführung und Rektorat Mitte 2023 mit der Entwicklung des dualen Studiengangs beauftragt.

Das Entwicklungsteam setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Leitung und Auskunftsperson;
- sieben Mitglieder mit wissenschaftlicher Qualifikation, davon drei Personen mit Habilitation und vier Personen mit der Qualifikation Lehre und wissenschaftliche Tätigkeit im Gebäudebereich;
- sieben Mitglieder mit berufspraktischer Qualifikation;
- zwölf weitere Personen, die an der Entwicklung mitgewirkt haben, elf davon von der FH Technikum Wien und eine externe Person mit berufspraktischer Qualifikation.

Zwei Personen aus dem Entwicklungsteam mit wissenschaftlicher Qualifikation und drei Personen mit berufspraktischer Qualifikation sind in der Lehre für den Studiengang vorgesehen. Das Entwicklungsteam für den Studiengang entspricht daher den Anforderungen des Kriteriums.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z. 2 ist daher **erfüllt**.

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab.

Die Fachhochschule legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Die 20 Kernfächer sind in vier Kernfachbereiche gegliedert und behandeln Themen der technischen Gebäudeausrüstung, Energieeffizienz, Nachhaltigkeit & Nutzer*inneneinbindung und integrale Planung und bilden somit die wesentlichen Fächer des Studiengangs und die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab. Dabei werden 10 Kernfächer der Kernfachbereiche von hauptberuflich und 10 Kernfächer von nebenberuflich Lehrenden abgedeckt, die jedoch aufgrund ihrer institutionellen Verankerung als gleichwertig angesehen werden zu den Hauptberuflichen.

Die Lebensläufe für das hauptberuflich und nebenberuflich, institutionell verankerte Lehr- und Forschungspersonal in den Kernfächern liegen vor. Das Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat ist für das 1. und 2. Semester nachgewiesen. Beim Vor-Ort Besuch wurde erläutert, dass die Personaleinsatzplanung semesterweise für das gesamte hauptberufliche Personal erfolgt. Dabei wird das Verhältnis von Lehre, Forschung und Admin bzw. die Zeit für Weiterbildungen abgestimmt. Die Planung für nebenberufliches Personal wird parallel geplant. Dieser Prozess ist ebenfalls in den Nachreichunterlagen erläutert.

Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind aus gutachterlicher Sicht durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Das Beschäftigungsausmaß und Lehrdeputate sind nachgewiesen.

Das Kriterium § 17 4 Z. 3 ist daher **erfüllt**.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Gemäß den nachgereichten Unterlagen nach dem Vor-Ort-Besuch sind für die gesamte Studiendauer 21 Lehrveranstaltungen mit hauptberuflichen und 12 Lehrveranstaltungen mit nebenberuflichen Lehrenden besetzt und stellen somit eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde seitens der Fachhochschule erläutert, wie die Einbindung des nebenberuflich tätigen Lehrpersonals vorgesehen ist. Die FH Technikum Wien bietet formale und informelle Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote an, die auch den nebenberuflich

Lehrenden zur Verfügung stehen bspw. das Format Lunch und Lehre, 45-minütige Coffeesessions oder Workshops. Außerdem wird jährlich ein Teaching Award inkl. Preisgeld vergeben, der als Anreiz dient. 1-2 Mal pro Jahr wird eine Großveranstaltung organisiert, welche darüber Auskunft gibt, was sich im Haus tut.

Auf Teamebene gibt es verpflichtende Weiterbildungen (interne Mitarbeiter drei Mal, externe Mitarbeiter einmal jährlich). Bei der Entwicklung von Lehrveranstaltungen, welche durch externe Lehrende abgehalten werden, ist eine interne Stelle, welche als Qualitätssicherungsstelle dient, mit eingebunden. Der Inhalt wird seitens der Vortragenden eingebbracht. Die Betreuer*innen in den Unternehmen, welche für die Studierenden zuständig sind, werden durch eine*n Mentor*in seitens der FH Technikum Wien betreut. Hier soll ein regelmäßiger Austausch stattfinden. Außerdem werden seitens der Studierenden Protokolle über die Arbeiten im Partnerunternehmen verfasst. Es wird von den Gutachter*innen festgestellt, dass die Einbindung der nebenberuflich Lehrenden auf vielfältige Weise stattfindet und mittels einem breiten Angebot seitens der FH Technikum Wien gefördert wird. Dabei wird eine Kombination aus freiwilligen und verpflichtenden Veranstaltungen gelebt.

Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflichen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Das Kriterium § 17 Abs. 4 Z. 4 ist daher **erfüllt**.

5. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

Aktuell wird die Studiengangsleitung interimistisch durch eine Person übernommen, welche bereits als Senior Lecturer an der FHTW tätig ist und Erfahrung in den für den vorliegenden Studiengang relevanten Bereichen der erneuerbaren Energien und der klimafitten Gebäude aufweist, sowie die Institution bereits kennt (Mitarbeiter seit 2012). Zusätzlich zur wissenschaftlichen Qualifikation, welche auch durch eine entsprechende Publikationsliste belegt ist, konnten die Gutachter*innen eine intrinsische Begeisterung und Motivation für das Thema spüren, die sich definitiv auf Mitarbeitende und Studierende übertragen wird.

Mittelfristig ist ein Berufungsverfahren angestrebt, die prognostizierte Zeitleiste sowie der Ausschreibungstext liegen den Gutachter*innen vor und diese sind aus gutachterlicher Sicht dafür geeignet, eine passende Besetzung herbeizuführen.

Die Gutachter*innen halten fest, dass damit §17, Abs. 4, Z5 **erfüllt** ist.

6. Die Fachhochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gewährleistet.

Innerhalb der Institution kommt es regelmäßig zur Analyse von Tätigkeiten, und zur Zuweisung von Stunden, hierbei werden laut Gespräch beim Vor-Ort-Besuch die Kategorien Lehre, Forschung, administrative Tätigkeiten und Zeitkontingente für die Weiterbildung des Personals

unterschieden. Für hauptberuflich Lehrende werden so laut Auskunft 1.680 Stunden allokiert. Um jedoch die realistische Abbildung dieser Zeiten auf den vorliegenden Studiengang einschätzen zu können, wurde von den Gutachter*innen die Nachrechnung der Zeitaufschlüsselung der beteiligten Lehrenden erbeten, da diese ja auch bereits in anderen Studiengängen (oder anderweitig) verplant sein könnten und dies aus dem zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs vorliegenden Antrag nicht erschlossen werden konnte. Nach Erhalt und Sichtung der Nachrechnung kamen die Gutachter*innen übereinstimmend zum Schluss, dass die relative Gewichtung und insgesamt Verfügbarkeit des Personals für den geplanten Studiengang gegeben ist.

Die Gutachter*innen kommen damit gesamthaft zum Schluss, dass §17, Abs. 4, Z6 **erfüllt** ist.

2.4 § 17 Abs. 5 Z 1-3: Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

1. ist für einen Zeitraum von fünf Jahren sichergestellt;
2. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte und
3. ist über eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz nachgewiesen.

Die Finanzplanung für den Studiengang enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang. Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

Bezüglich §17, Abs. 5, Z1-Z3 halten die Gutachter*innen folgendes fest:
Die ursprünglich in dem Antrag festgehaltenen 30 Anfänger*innenplätze konnten nicht erhalten werden, es wurden als Surrogat durch interne Umschichtung aus anderen technischen Programmen 15 Anfänger*innenplätze bereitgestellt. Nach aktuellen Unterlagen sind diese Plätze allerdings nur für eine Kohorte gesichert. Für den Fall, dass keine Bundesplätze eingeworben werden können, wurde auch für die Zukunft die Versicherung auf diese Art und Weise Plätze zur Verfügung zu stellen, um mindestens fünf Jahre Abhaltung des Programmes und ein eventuelles Auslaufen zu ermöglichen, mündlich durch die Geschäftsführung abgegeben.

Eine Kalkulation für den Studiengang ist dargelegt, welche eine lineare Skalierung der Kosten mit der Studierendenzahl zu Grunde legt. Eine Skepsis der Gutachter*innen war, dass eine lineare Skalierung unzweckmäßig sein könnte, da ja gewisse Ausgaben (Gehalt für die Studiengangsleitung, Gehalt für die administrativen Kräfte, Infrastrukturbereitstellung et cetera) nicht direkt mit der Studierendenzahl skalieren sollten. Diese Methode konnte im Vor-Ort-Besuch durch die Geschäftsführung gerechtfertigt werden, in dem eine aliquote Einrechnung von administrativen und ähnlichen Tätigkeiten erklärt wurde. Ziffer 3 des Kriteriums ist damit zwar erfüllt, da aber keine schriftliche Finanzierungszusage für fünf Jahre bei dem ein mögliches Auslaufen dargelegt ist, müssen die Gutachter*innen festhalten, dass §17, Abs. 5 gesamthaft formal **nicht erfüllt** ist.

Eine Entscheidung über die Vergabe von beantragten bundesfinanzierten Plätzen, welche die Lage der Finanzierung im positiven Falle verändern würde, wird für Mitte Juli 2024 erwartet und kann die hier abgegebene Nichterfüllung gegenstandslos machen. Da duale Studienprogramme bei dieser Ausschreibungstranche speziell als förderwürdig angegeben und die allgemeine Qualität des Studienprogrammes als hoch eingeschätzt wird, erwarten die Gutachter*innen, dass sich die Finanzierungslücke damit in Kürze schließen wird.

2.5 § 17 Abs. 6: Infrastruktur

Für den Studiengang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberechtigungen dafür sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberechtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargelegt.

Für den Studiengang stehen zwei Orte zur Verfügung, der Hauptstandort am Hochstädtplatz 6 und die sogenannte „Energy Base“ in der Giefinggasse 6. Es konnte von Seiten der Antragstellenden glaubhaft dargelegt werden, dass die infrastrukturellen Anforderungen des Studiengangs durch diese beiden Orte abgedeckt werden können. Dies geht über die Verfügbarkeit von Seminarräumen in verschiedenen Größen, den Zugang zu Lern- und Arbeitsbereichen für Studierende, Arbeits- und Büroräume für Mitarbeitende, bis zu einer ausgebauten Laborfläche, welche von den Studierenden auch abseits konkreter Studieninhalte genutzt werden kann. Der Zugang für Studierende außerhalb von Lehrveranstaltungszeiten erfolgt entweder durch Zugang mit einer elektronischen Karte oder durch direkte Abstimmung mit der Studiengangsassistenz. Andere Labore sind am Hochstädtplatz 6 verfügbar. Der geographischen Trennung von beiden Standorten wird durch die Planung der Studiums Rechnung getragen, weil Tage immer vollständig auf einen der beiden Orte gelegt werden, um Transitzeiten von circa 30 Minuten zu vermeiden.

Schließlich stehen den Studierenden in den Unternehmen natürlich auch deren Infrastruktur, wie Forschungslabore, Prüflabore und ähnliches zur Verfügung. Die Involviertheit der anwesenden Unternehmensvertretungen und deren Bereitschaft, das Studium nach Kräften zu unterstützen, konnte beim Vor-Ort-Besuch aus gutachterlicher Sicht ebenfalls glaubhaft gezeigt werden und ist auf infrastrukturelle Punkte ausgedehnt zu denken. Exakte Verfügungsberechtigungen können aus gutachterlicher Sicht, bedingt durch die diverse Natur der verschiedenen Partner nicht sinnvoll gelegt werden.

Die Gutachter*innen halten fest, dass §17, Abs. 6 **erfüllt** ist.

2.6 § 17 Abs. 7: Kooperationen

Für den Studiengang sind Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend seinem Profil vorgesehen. Die Mobilität von Studierenden und Personal wird gefördert.

Die FHTW blickt auf mehrere fruchtbare Zusammenarbeiten mit hochschulischen Partnereinrichtungen zurück. Die duale Natur des gegenständlich vorliegenden Studiengangs erlauben und verlangen außerdem besonders eine tiefe und flächige Einbindung von speziell nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen, namentlich den Partnerunternehmen des gegenständlichen Programmes. Die Passung der Partnerunternehmen auf das Profil des Studienganges wird in den Antragsunterlagen ausreichend dargelegt und konnte auch während dem Vor-Ort-Besuch glaubhaft behauptet werden. Die Anwesenheit und Involviertheit gleich mehrerer Unternehmensvertreter*innen der avisierten Partner beim Vor-Ort-Besuch belegt eine Akzeptanz und Glaubhaftigkeit bei der Unterstützung der Abwicklung des Programmes von dieser Seite.

Als duales Programm sind natürlich gewisse Einschränkungen bei der Mobilität von Studierenden nachgerade unvermeidbar, da die gleichzeitig aufrechte Arbeitsbeziehung zum Partnerunternehmen eine Präsenz vor Ort fordern könnte. Die beim Vor-Ort-Besuch anwesenden Vertretungen der Partnerunternehmen konnten glaubwürdig darstellen, dass einer gewissen Mobilität (einige Wochen bis wenige Monate) Platz geschaffen werden kann, wobei hier immer eine individuelle Lösung gesucht werden muss, die, je nach gewähltem Partner, auch nicht immer möglich sein kann. Längere Auslandsaufenthalte (ERASMUS-Semester, etc.) wurden als sehr schwer zu realisieren wahrgenommen.

Es ist die Einschätzung der Gutachter*innen, dass innerhalb der Möglichkeiten des dualen Studienganges die Mobilität ausreichend eingepreist wird und dass besonders im Vergleich zu „klassischen“ Programmen der möglicherweise erschwerte Zugang zur Mobilität im Tausch gegen den hohen Praxisbezug und die inhaltliche Relevanz in Kauf zu nehmen ist. Die FHTW konnte im Vor-Ort-Besuch und durch die Darlegung der Internationalisierungsstrategie in den Antragsunterlagen dennoch ausreichend Alternativen – z.B. Summer Schools und Studienreisen – zum „klassischen“ Auslandssemester aufzeigen. Bezuglich der Mobilität von Mitarbeitenden gelten diese Einschränkungen nicht.

Die Gutachter*innen halten somit fest, dass §17, Abs. 7 **erfüllt** ist.

3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement

Die FHTW erweitert ihr Portfolio mit dem Studiengang „Klimabewusste Gebäudetechnik“ strategisch und sinnvoll nach entsprechenden Marktrecherchen und Gesprächen mit der Wirtschaft. Dabei hat sie bereits positive Erfahrungen mit einem Dualen Bachelorstudiengang gemacht. Die beruflichen Tätigkeitsfelder sind im Antrag nachvollziehbar anhand von Beispielen dargestellt.

Der gegenständliche Studiengang definiert klare Lernergebnisse, welche eine deutliche berufliche Relevanz haben und fügt sich in den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) passend ein. Der Titel des Studiengangs ist klar argumentiert und bedient mehrere Ansprüche (für Details siehe Abs. 2, Z.3). Der akademische Grad ist zulässig ausgewählt. Der Bedarf nach dem Studiengang in der Gesellschaft ist klar dargelegt, die fachlichen Kernbereiche werden in eine einsichtige Logik gepasst („Warum?“ – „Wie?“ – „Was noch?“) und so in die Semester zugeordnet. Die Möglichkeit, auch durch passende didaktische Ausgestaltung und Einbindung angemessener Lehr- und Lernmethoden die Lernziele herbeizuführen, ist durch die Konstruktion des Curriculums mit vielen integrierten Lehrveranstaltungen, einem Überbau ganz im Sinne des Constructive Alignments und das Vorliegen der dualen Lehrveranstaltungen, gegeben.

Die Studierenden sollen bereits im laufenden Studium auf die reichen Forschungsangebote der FHTW aufmerksam gemacht und im Fall eingebunden werden. Es wurden außerdem ausreichend Mittel der studentischen Beteiligung an der Evaluierung und Ausgestaltung der Lehr- und Lernprozesse geschaffen. European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet: Die Gutachter*innen sehen die Arbeitsbelastung als durchdacht an, warnen jedoch vor Überforderung durch fehlende Höchstarbeitsgrenzen und empfehlen die Aufnahme einer Höchstarbeitszeit von 20 Stunden pro Woche in den Kooperationsvereinbarungen. Ein Diploma Supplement ist vorgesehen und im Antrag dargestellt. Die Kriterien § 17 Abs. 2 Z 1-10 sind **erfüllt**.

(3) Angewandte Forschung und Entwicklung

Für den Studiengang sind fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten geplant, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets und/oder der jeweiligen Fachgebiete entsprechen. Die Forschungsfragestellungen entwickeln sich in realen Bedarfen von Gesellschaft, Industrie und Wirtschaft; dabei setzt die Hochschule Schwerpunkte, die mit europäischen und nationalen forschungspolitischen Prioritäten abgestimmt werden.

Die FHTW stellt durch Einwerben vom Drittmitteln und Eigenmitteln die Finanzierung für die Forschung sicher. Die anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten entsprechen aus gutachterlicher Sicht den wissenschaftlichen Standards des Fachgebiets. Die Kriterien § 17 Abs. 3 Z 1-2 sind **erfüllt**.

(4) Personal

Das Team für die Entwicklung des zu akkreditierenden Studienganges erfüllt die nötigen Anforderungen in Hinblick auf die facheinschlägig wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation. Das für den Studiengang notwendige Lehr- und Forschungspersonal mit den erforderlichen didaktischen und wissenschaftlich beziehungsweise berufspraktisch Qualifikationen ist entsprechend vorgesehen bzw. bereits fixiert. Die Studiengangsleitung wird derzeit interimistisch durch eine qualifizierte Person übernommen, in Zukunft soll diese Position durch einen neuen Mitarbeiter bzw. eine neue Mitarbeiterin besetzt werden. Die entsprechende Stellensuche ist bereits im Laufen. Die fachlichen Kernbereiche sind gemäß den Anforderungen durch hauptberufliches wissenschaftliche qualifiziertes bzw. durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt. Die Personalplanung läuft dabei nach einem bereits etablierten Prozess innerhalb der FHTW ab. Ebenso unterliegt der Prozess der angemessenen Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Personals einem auf der FHTW etablierten Vorgang und ist auch für den zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt. Die Kriterien § 17 Abs. 4 Z 1-6 sind aus gutachterlicher Sicht **erfüllt**.

(5) Finanzierung

Im gegenständlichen Antrag konnte keine ausreichende Finanzierung für fünf Kohorten und deren Auslaufen dargelegt werden. Die Darstellung der Kosten ist plausibel. Wie in den Beurteilungskriterien umfassender dargestellt, ist damit Abs. 5 **nicht erfüllt**, diese Einschränkung kann aber bis zum designierten Start des Studiums fallen (durch Erhalt von Bundesplätzen oder anderweitige Finanzierungs- oder Studienplatzzusagen).

(6) Infrastruktur

Der Studiengang wird an zwei Orten angeboten: dem Hauptstandort am Höchstädtplatz 6 und der „Energy Base“ in der Giefinggasse 6. Beide Orte erfüllen die infrastrukturellen Anforderungen des Studiengangs, einschließlich Seminarräume, Lern- und Arbeitsbereiche, Büroräume für Mitarbeitende und Laborflächen für Studierende. Weitere Labore sind am Höchstädtplatz 6 verfügbar. Um Transitzeiten zu vermeiden, werden Studentage jeweils komplett an einem der beiden Orte durchgeführt.

Zusätzlich steht den Studierenden die Infrastruktur der beteiligten Unternehmen, wie Forschungslabore und Prüflabore, zur Verfügung. Die Unternehmensvertretungen haben ihre Unterstützung und die Nutzung ihrer Infrastruktur glaubhaft zugesichert. Die genaue Nutzungsberechtigung variiert aufgrund der unterschiedlichen Partner. Die Gutachter*innen stellen fest, dass §17, Abs. 6 **erfüllt** ist.

(7) Kooperationen

Im Antrag werden mehrere fruchtbare Kooperationen mit hochschulischen Partnereinrichtungen vorgestellt, auch die tiefe und flächige Einbindung von nicht-hochschulischen Partnern ist klar dargelegt, diese stellen bei einem dualen Studium im speziellen einen hochrelevanten Faktor dar. Die Auswahl und Anzahl der Partnerunternehmen ist angemessen, ihre Bereitschaft, das Studienprogramm zu bereichern, glaubhaft aufgezeigt. Die duale Struktur erschwert natürlich gewissermaßen die (studentische) Mobilität, die Gutachter*innen kamen aber übereinstimmend zum Ergebnis, dass dies durch die große praktische Anreicherung des gegenständlichen Studienganges gerechtfertigt ist. Das Beurteilungskriterium ist aus gutachterlicher Sicht **erfüllt**.

Die Gutachter*innen **empfehlen dem Board der AQ Austria keine Akkreditierung** des FH-Masterstudiengangs „Klimabewusste Gebäudetechnik“ der Fachhochschule Technikum Wien, durchgeführt in Wien.

4 Eingeschene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Klimabewusste Gebäudetechnik“, der Fachhochschule Technikum Wien, durchgeführt in Wien, vom 21.12.2024 in der Version vom 21.12.2024
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 29.01.2024, 28.02.2024, 18.04.2024, 17.05.2024
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 25.06.2024

An
Board der Agentur für Qualitätssicherung und
Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Österreich

per E-Mail

Höchstädtplatz 6
1200 Wien

Bearbeiter: Dr. Kurt Sohm
T: +43 664 6192526
E: kurt.sohm@technikum-wien.at
I: www.technikum-wien.at
ZVR 074476426
DVR 0928381

Wien, 25.7.2024

**Antrag auf Akkreditierung des FH-Masterstudienganges Klimabewusste Gebäudetechnik (A0934):
Stellungnahme FH Technikum Wien zum Gutachten**

Sehr geehrte Mitglieder des Board der AQ Austria!

Die FH Technikum Wien bedankt sich für die Übermittlung des Gutachtens über den Antrag auf Akkreditierung des Studienganges Klimabewusste Gebäudetechnik als FH-Masterstudiengang und freut sich über das positive Ergebnis, zu dem die Gutachter*innen gelangt sind.

Im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses greifen wir die Empfehlung (vgl. S. 10) gerne auf und werden die Arbeitsbelastung der Studierenden im Unternehmen und im Rahmen des Studiums laufend evaluieren.

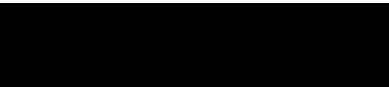
Bezüglich des Finanzierungskriteriums verweisen wir auf unsere Rückmeldung zur Mitteilung der AQ Austria über das Ergebnis der positiven Antragsprüfung vom 16.5.2024:

„Im Rahmen der Ausschreibung des BMBWF „FH-Ausbau 2025/26“ hat die FHTW wiederum 30 Anfänger*innen-Studienplätze zur Förderung des Master-Studiengangs „Klimabewusste Gebäudetechnik“ eingereicht. Mit einer diesbezüglichen Entscheidung des BMBWF ist Ende Juni 2024 zu rechnen. Der Erhalter verpflichtet sich jedenfalls, für die nachhaltige Finanzierung des Masterstudiengangs „Klimabewusste Gebäudetechnik“ Sorge zu tragen (falls wir im Rahmen des „FH-Ausbau 2025/26“ auch keine zusätzlichen, bundesgeförderten Plätze erhalten, wird der beantragte Studiengang über die dauerhafte Umschichtung von Studienplätzen finanziert). Der Verbindlichkeitsgrad kommt durch diese schriftliche Erklärung zum Ausdruck.“

In Ergänzung dazu übermitteln wir in der **Anlage** die Mitteilung des BMBWF vom 9. Juli 2024, dass der Masterstudiengang Klimabewusste Gebäudetechnik ab dem Studienjahr 2025/26 mit 30 Anfänger*innen-Studienplätzen aus Bundesmitteln gefördert wird.

Wir bedanken uns abschließend auch bei den Gutachter*innen und der Geschäftsstelle der AQ Austria für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens.

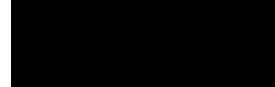
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Czak-Pobeheim
Geschäftsführerin



Mag. Florian Eckkrammer, Ba
Geschäftsführer



FH-Prof. Dr. Sylvia Geyer
Rektorin FH